

Gemeinde Finning

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 29.03.2022, um 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Gemeinde Finning

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender:

1. Bürgermeister, Siegfried Weißenbach

Anwesend:

Bischof, Michaela

Boos, Albert

Boos, Franz Xaver, Dr.

Gläserke, Manfred

Heumos, Christoph

Hülmeyer, Stefan, Dr.

Moser, Beate

Perutz, Wilhelm

Reiter-Zimmermann, Sibylle

Tief, Rainer

Abwesend:

Ostner, Fritz (entschuldigt)

Schlögl, Markus (entschuldigt)

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung und Begrüßung;**
2. **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**
3. **Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;**
4. **Diverse Satzungen;**
 - 4.1. **Neue Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) zum 01.09.2022;**
 - 4.2. **Erlass einer neuen Einfriedungssatzung;**
5. **Auftragsvergaben;**
 - 5.1. **Renovierung der Inschriften des Kriegerdenkmals in Oberfinning**
 - 5.2. **Spielplatz Ahorn-/ Buchenweg - Auftragsvergabe;**
 - 5.3. **Anschaffung eines weiteren Salzsilos für den Winterdienst;**
6. **Energie-/Stromangelegenheiten;**
 - 6.1. **Anpassung Netznutzungsvertrag LVN Augsburg;**
 - 6.2. **Ausschreibung Stromlieferung für kommunale Liegenschaften;
Auftragsvergabe Dienstleistungen Ausschreibung**
7. **Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung:

Sach- und Rechtslage

Herr Bürgermeister Weißenbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden folgende Einwände erhoben:

GR Albert Boos zu TOP 5.2: „...von Laichstraße erschlossen“

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01.05.2020 gibt der erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01. Mai 2020 gibt der Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung einen Bericht zum Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen.

Der Gemeinderat beschließt gegebenenfalls über Wiedervorlage.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

TOP 4

Diverse Satzungen;

TOP 4.1

Neue Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) zum 01.09.2022;

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.03.2019 beschlossen und in der Sitzung am 04.05.2021, TOP 6.3 bestätigt, dass künftig die Gebühren jedes Jahr zum 01. September um 4 % angehoben werden. Die Beträge sind zu glätten.

Eine pauschale Regelung ist in einer Gebührensatzung nicht zulässig. Die ist deshalb jedes Jahr zum 01. September neu zu erlassen.

In der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sind die Beträge nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis angegeben.

Frau Berchtold erläutert in der Sitzung die Berechnungsproblematik bei einer Neukalkulation.

Frau Vujica erläutert nochmals, wie sich der Anstellungsschlüssel verändert und anpasst.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass ein regelmäßiges Treffen (alle drei Monate) mit der Kindergartenleitung und dem Kindergartenausschuss stattfindet.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat beauftragt Hr. Dr. Boos zusammen mit der Kämmerei die Aufteilung der Kosten vorzunehmen.**

Abstimmungsergebnis: 11:0

TOP 4.2

Erlass einer neuen Einfriedungssatzung;

Sach- und Rechtslage

Der Bauausschuss Finning hat sich in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit dem Entwurf einer neuen Einfriedungssatzung beschäftigt. Grundlage hierfür war die Satzung der Gemeinde Schondorf.

Für die neue Satzung wurde der beiliegenden Entwurf vorbereitet. Die vom BA vorgetragenen Änderungen wurden bis auf das grundsätzliche Verbot von Gabionen übernommen und die Rechtsgrundlagen auf den neuesten Stand gebracht.

Ein paar der Festsetzungen wurden zusätzlich noch umformuliert bzw. der Aufbau anders gestaltet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt nachfolgenden Satzungsentwurf:

Satzung

der Gemeinde Finning über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Finning erlässt aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) können entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken; Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Anwesen und für Grundstücke, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind nur Holzzäune und lebende Hecken aus heimischen Gewächsen zugelassen. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zulässig, soweit sie mit einer Bepflanzung versehen werden und der Plastiküberzug nicht auffällig ist.
- (2) Die Verwendung von Stacheldraht sowie Gabionen, die keine wesentliche geländestützende Funktion haben, ist untersagt.

- (3) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände ausgeführt werden.
- (4) Beton- und Steinsockel von Einfriedungen an der Straßenfront dürfen nicht höher als 20 cm, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, sein.
- (5) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.
- (6) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.
- (7) Die nach Abs. 1 zugelassenen Zäune einschließlich Sockel dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,20 m und lebende Hecke eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Einfriedungshöhe wird grundsätzlich gemessen vom bestehenden/natürlichen Gelände am angrenzenden Fahrbahn- bzw. Gehwegrand (öffentliche Verkehrsfläche). Bei Grundstücken, die höher als die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche liegen, kann im Einzelfall nach Überprüfung eine Abweichung hinsichtlich Sockel- und Gesamthöhe in der Form erteilt werden, dass die Höhe vom jeweiligen Niveau des Baugrundstücks herangezogen werden darf.
- (8) Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3 Natürliche Einfriedungen

- (1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.
- (2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedungen bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet.
- (3) Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.

§ 4 Bebauungsplan

Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 5 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.
- (2) Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Finning (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BauBO).

§ 5 Zuwiderhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung können nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldstrafe bis zu einer Höhe von 50.000 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen vom 26.10.2009 außer Kraft.

Finning, den _____

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

TOP 5

Auftragsvergaben:

TOP 5.1

Renovierung der Inschriften des Kriegerdenkmals in Oberfinning

Sach- und Rechtslage

Für die Renovierung der Inschriften des Kriegerdenkmals in Oberfinning liegt ein Angebot vor.

Ausführung in Farbe gefasst (Nach Bedarf auch doppelt gefasst):

Pro Zeichen: 1,50 € ohne MwSt.
Bei einer Anzahl von etwa 2.100 Zeichen
Gesamtpreis 3.000 € ohne MwSt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den Auftrag gem. der o.g. Empfehlung zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 5 : 6 (damit abgelehnt)

TOP 5.2

Spielplatz Ahorn-/ Buchenweg - Auftragsvergabe:

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat Finning hat in seiner Sitzung vom 17.11.2020 beschlossen, dass der Spielplatz im Baugebiet „Am Kreuzberg II“ realisiert wird.

Am 09.03.2022 fand die Submission zur Vergabe von Baumaßnahmen für den Spielplatz statt. Es wurden 4 Firmen an der beschränkten Ausschreibung beteiligt, wovon 1 Firma ein Angebot abgegeben.

Nach dem Vergabevorschlag der Verwaltung soll der Auftrag an die folgende Firma vergeben werden:

Beauftragte Firma:	gemeinsam gestalten Robert Schmidt-Ruiü, Schwojerstr. 61, 82140 Olching
Maßnahme:	Errichtung eines Spielplatzes in Finning Buchenweg/Ahornweg
Angebot vom / Az.:	21.02.2022
Angebotssumme (brutto):	23.053,63 EUR
zusätzl. Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Beschluss:

Die Gemeinde Finning erteilt den Auftrag zur Errichtung eines Spielplatzes in Finning gemäß der vor genannten Empfehlung in Höhe der Angebotssumme von 23.053,63 EUR/brutto.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 5.3**Anschaffung eines weiteren Salzsilos für den Winterdienst:****Sach- und Rechtslage**

Zur Verbesserung des gemeindlichen Winterdienstes hat der Gemeinderat am 07.09.2021 beschlossen, dass das bisher geliehene Salzsilo gekauft wird.

Bis auf die Grundrenovierung, die erst nach der Winterperiode 2021/2022 erfolgen kann, ist der Kauf soweit abgeschlossen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 nun angeregt, dass evtl. ein weiteres Salzsilo angeschafft werden soll und als möglichen Standort den Wertstoffhof vorgeschlagen.

Beschluss:

Der TOP wird vertagt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 6

Energie-/Stromangelegenheiten;

TOP 6.1

Anpassung Netznutzungsvertrag LVN Augsburg;

Sach- und Rechtslage

Zwischen der Gemeinde Finning und der LVN Augsburg besteht für das Stromnetz für das Gemeindegebiet ein Netznutzungsvertrag.

Hierzu teilt die LVN mit Schreiben vom 21.02.2022 mit, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 21.12.2020 mit dem Beschluss Az. BK6-20-160 die Anpassung des standardisierten Netznutzungsvertrages Strom festgelegt hat.

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, **alle bestehenden Netznutzungsverträge zum 1.4.2022 inhaltlich vollständig an den festgelegten Mustervertrag anzupassen.**

Um der Verpflichtung nachzukommen, hat die LVN den geänderten Netznutzungsvertrag Strom vorgelegt. Der Vertrag entspricht vollständig dem Muster der BNetzA.

Folgende im Vertrag vorgesehene Konkretisierungen wurden vorgenommen:

- Seite 1 (Deckblatt): „Netznutzer ist **Letztverbraucher**“
- Seite 4 (§ 5, Ziffer 3, Satz 2): Die Standardlastprofile setzt der Netzbetreiber auf der Grundlage des **synthetischen** Verfahrens ein
- Seite 13 (§ 13, Ziffer 1): Der Netznutzungsvertrag tritt am **1.4.2022** in Kraft
- Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die BNetzA im Rahmen ihrer Festlegung ein neues Vertragsänderungsregime vorgesehen hat. So werden zukünftige Änderungen des Vertrags durch die BNetzA automatisch wirksam (vgl. § 18 Abs. 4 des neuen Netznutzungsvertrags).

Ergänzend ist hierzu zu mitzuteilen, dass seit dem 01.01.2010 die Kommune selbst Netznutzer für die versorgten Entnahmestellen ist. D. h., bei dem Netznutzungsvertrag handelt es sich um den Vertrag zur Regelung / Festsetzung der Netznutzungsentgelte, die jeder Endverbraucher als Bestandteil des Strompreises zahlen muss. Eine Einflussnahme auf die Höhe des Netznutzungsentgeltes hat die Kommune nicht. Diese Preise werden von der Bundesnetzagentur festgelegt; auch die LVN gibt diese Preise „nur“ an den Endverbraucher in unserem Fall an den Netznutzer als Endverbraucher weiter. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, mit großen Gewerbekunden, wie auch einer Gemeinde einen Netznutzungsvertrag zu schließen.

Die Vertragslaufzeit ist in § 13 der konsolidierten Lesefassung (siehe Anlage) geregelt. Die Vertragslaufzeit beginnt zum 01.04.2022; der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung, wie § 13 Nr. 2 des Vertrages sie vorsieht, würde derzeit „ins Leere“ laufen, da die Netznutzungsentgelte vom Letztverbraucher aufgrund Bundesgesetz gezahlt werden müssen. Eine Kündigung wird nur dann notwendig, wenn der Konzessionsvertrag ausläuft und gemäß einer Neuausschreibung ein anderer Konzessionsnehmer Vertragspartner wird. Der Konzessionsvertrag mit der LVN läuft noch bis zum 04.01.2029.

Weitere Informationen entnehmen Sie folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/836_Irv_nv/BK6_LRV_NNV_node_neu.html

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem geänderten Netznutzungsvertrag der LVN Augsburg zum 01.04.2022 in den konsolidierten Lesefassungen zu und erklärt die Annahme des vorliegenden Vertrags.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 6.2

Ausschreibung Stromlieferung für kommunale Liegenschaften; Auftragsvergabe Dienstleistungen Ausschreibung

Sach- und Rechtslage

Die Stromlieferverträge aus der letzten Bündelausschreibung mit Lieferbeginn 2020 laufen noch bis Ende 2022.

Die Stadtwerke Fürstfeldbruck haben mit Schreiben vom 03.02.2022 (**Anlage**) angeboten, die Gemeinden und Zweckverbände bei der Beschaffung für die Lieferperiode 2023 bis 2025 bei einem nationalen Vergabeverfahren bzw. nach den Erfordernissen ein EU-weites Vergabeverfahren zu unterstützen.

Die Gemeinde Finning hat sich bisher meistens gegen die Teilnahme an einer vom Bayerischen Gemeindetag empfohlenen Bündelausschreibung durch die Fa. KUBUS entschieden und an der Bündelausschreibung **nicht** teilgenommen.

An der Bündelausschreibung konnten sowohl Kommunen teilnehmen, deren Auftragshöhe den EU-Schwellenwert von 207.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge überschreitet, aber auch Kommunen, die unter dem Schwellenwert bleiben.

Die früheren Ausschreibungen hatten nur große überregionale Lose. Lose werden nach Verbrauchsgruppen gebildet, d.h. es könnten bis zu vier Lieferanten eine Gemeinde beliefern.

Die Gemeinde Finning hat stattdessen das Verfahren „Angebotseinholung“ mit einem unabhängigen Büro, der Fa. AU Consult aus Augsburg gewählt.

Die Gemeinde bestimmt dadurch im Vorfeld, von welchen Anbietern ein Angebot (mindestens drei Anbieter) eingeholt wird.

Dieses Verfahren mit AU Consult hat sich bewährt, da

- rechtssichere Ausschreibung
- kostengünstiges Verfahren durch Standardisierung
- gute Ausschreibungsergebnisse, zum Teil unter der Bündelausschreibung erzielt wurden und
- die Stromlieferung durch regionale Anbieter möglich ist.

Für die Durchführung und Begleitung der Ausschreibung „Lieferung von Strom“ fallen folgende Kosten an:

- EU-weites Verfahren bei Überschreitung des Schwellenwertes oder nationale öffentliche Ausschreibung ohne Losaufteilung inklusive Nebenkosten pauschal 2.450,00 EUR (netto)

oder

- Nationales Verfahren ohne Losaufteilung als Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe inklusive Nebenkosten pauschal 1.450,00 EUR (netto)
- Bei einer Losaufteilung wird ein Aufpreis von 500,00 EUR je zusätzlichem Los berechnet.

Mit dem Büro AU Consalt aus Augsburg wurden bisher gute Erfahrungen gemacht, so dass eine erneute Beauftragung vorgeschlagen wird.

Beschluss:

Der TOP wird vertagt. Folgende Fragen sollen geklärt werden:

- **Welches Ausschreibungsverfahren ist anzuwenden?**
- **Wie läuft das Verfahren beim Gemeindetag durch die Fa. KUBUS?**
- **Wie lief die letzte Ausschreibung ab? Gibt es hierzu Unterlagen?**
- **Was sind die Unterschiede bzw. Vor- und Nachteile der beiden Firmen?**

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 7

Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;

Sach- und Rechtslage

- In jeder Sitzung soll ein Sachstandsbericht über alle Großprojekte durch den Bürgermeister erfolgen.
- Am 21.05.2022 finden eine Veranstaltung zur Energiewende statt.
- Sollte der Kindergartenbetrieb eingestellt werden (z. B. aufgrund von Corona) ist der Gemeinderat umgehend zu informieren.

Für die Richtigkeit:

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Katharina Berchtold
Schriftführerin